

Für elektrische Speicher-Raumheizungen mit einem Anschlusswert von mindestens drei Kilowatt Speicherleistung oder Elektro-Standspeicher mit einem Mindestinhalt von 250 Litern, die mit zeitlich eingeschränkter Betriebsweise betrieben werden, stellen die SWA nach Vereinbarung aus ihrem Niederspannungsnetz während der Freigabedauer elektrische Energie gemäß folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Speicheranlagen

Speicher-Raumheizungen sind nach den geltenden Dimensionierungs-Richtlinien für die von den SWA vorgegebene Freigabedauer – im Regelfall maximal acht Stunden – auszulegen. Die Aufladung der Speicher-Raumheizung ist über eine von der Witterung und der Restwärme jedes einzelnen Gerätes abhängig arbeitende Aufladesteuerung, die den VDEW-Richtlinien entspricht, vorzunehmen. Die SWA sind berechtigt, dabei ein bestimmtes Steuerungsverhalten zu verlangen.

Der Inhalt von Elektro-Standspeichern ist entsprechend dem täglichen Warmwasserbedarf zu dimensionieren. Die Nennleistung muss so bemessen sein, dass eine vierstündige Nennaufładedauer ausreicht. Eine Änderung der Speicheranlage, z. B. der Anschlusswerte, ist den SWA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Messung des Stromverbrauchs, Kundendienstschaltung und Freigabedauer

2.1. Der Stromverbrauch für Speicheranlagen wird getrennt vom übrigen Stromverbrauch über einen besonderen Zähler gemessen. Für eine Übergangszeit kann es bei bestehenden Anlagen bei einer gemeinsamen Messung verbleiben.

2.2. Die Tarifumschaltung sowie die Freigabedauer der Stromlieferung zur Aufladung der Speicheranlagen erfolgt durch eine Kundendienstschaltung der SWA. Weitere in Verbindung hiermit notwendige technische Einrichtungen sind Bestandteile der Kundenanlage.

2.3. Die Freigabedauer wird von den SWA nach ihren jeweiligen Betriebsverhältnissen festgelegt und liegt in der Nacht. Als Nacht gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Die Freigabedauer beträgt täglich höchstens acht Stunden. Sie kann für Speicher-Raumheizungen in Abhängigkeit von der mittleren Tages-Außentemperatur bis auf vier Stunden vermindert werden. Die SWA können die Freigabedauer auch in mehrere Zeitabschnitte unterschiedlicher Dauer unterteilen. Bei bestehenden Anlagen mit Tagesnachladung beträgt die Freigabedauer täglich acht Stunden. Die SWA können diese Freigabedauer auch in mehrere Zeitabschnitte unterschiedlicher Dauer unterteilen, wobei jedoch insgesamt acht Stunden gewährleistet werden.

2.4. Wenn die Betriebsverhältnisse der SWA es zulassen, kann in Sonderfällen für eine bestehende Speicheranlage eine Zusatzfreigabedauer von bis zu zwei Stunden am Tage vereinbart werden. Diese Zusatzfreigabedauer wird von den SWA nach den jeweiligen Belastungsverhältnissen ihrer Anlagen festgelegt und durch die Kundendienstschaltung freigegeben.

3. Strompreise ab dem 01.01.2023

3.1. Die SWA sind berechtigt, die Preise zu ändern. Eine Preisänderung wird dem Kunden schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilt. Bei einer Preiserhöhung hat der Kunde das Recht, dass Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu

kündigen.

3.2. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich berechnet. Bei den Preisen einschließlich Umsatzsteuer handelt es sich um gerundete Preise. In den Rechnungen werden die Nettopreise und die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen.

3.3. Die Preise beinhalten die Entgelte für die Netznutzung und Messung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Stromsteuer (z. Zt. 2,05 ct/kWh), die Mehrkosten durch die KWKG-Umlage (0,357 ct/kWh), durch die Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netznutzungsentgelten (§ 19 StromNEV-Umlage von 0,417 ct/kWh), die Offshore-Umlage von 0,591 ct/kWh sowie die jeweils gültige Mehrwertsteuer. Die aufgeführten Preise enthalten die jeweils zulässigen Höchstsätze der Konzessionsabgabe.

3.4. Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze oder sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen die Wirkung haben, dass die Erzeugung der Bezug, die Fortleitung oder die Verteilung von elektrischer Energie verteuert oder verbilligt wird, so erhöhen oder ermäßigen sich die Strompreise entsprechend und von dem Zeitpunkt ab, an dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt. Das gleiche gilt bei dem Eintritt oder einer Veränderung der wirtschaftlichen Belastungen aus bereits bekannten Gesetzen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, die die in Satz 1 genannte Wirkung haben.

3.5. Bei Änderung der Preise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung.